

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**-GeschO-**

**des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien  
der Stadt Worms**

**vom 26.06.2019**

**auf Grund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)**

**Vorbemerkung:**

**Die Geschäftsordnung gilt für folgende Gremien der Stadt Worms:**

- **Stadtrat**
- **Ortsbeiräte**
- **Ausschüsse des Stadtrates**
- **Beirat für Migration und Integration**
- **Seniorenbeirat**
- **Jugendparlament**
- **Behindertenbeirat**

## Inhaltsübersicht

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1	Ältestenrat	S. 4
§ 2	Einberufung zu den Sitzungen des Stadtrates	S. 4
§ 3	Form und Frist der Einladung	S. 3-4
§ 4	Tagesordnung	S. 5-6
§ 5	Bekanntmachung der Sitzungen	S. 6
§ 6	Öffentlichkeit der Sitzungen	S. 6-7
§ 7	Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen	S. 7
§ 8	Schweigepflicht und Treuepflicht	S. 7
§ 9	Beschlussfähigkeit	S. 8
§ 10	Ausschluss von der Beratung und Entscheidung	S. 8-9
§ 11	Fraktionen	S. 9

### **2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

§ 12	Vorsitz im Rat, Stimmrecht	S. 9-10
§ 13	Ordnungsbefugnisse	S. 10
§ 14	Ausübung des Hausrechts	S. 10-11

### **3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung**

§ 15	Allgemeines	S. 11
§ 16	Sachanträge	S. 11
§ 17	Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge	S. 11
§ 18	Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge	S. 12
§ 19	Anträge zur Geschäftsordnung	S. 12

### **4. Abschnitt: Anfragen**

§ 20	Anfragen	S. 12 - 13
------	----------	------------

### **5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

§ 21	Eröffnung und Ablauf der Sitzung	S. 14
§ 22	Einwohnerfragestunde	S. 14-15
§ 23	Redeordnung	S. 15-16
§ 24	Beschlussfassung	S. 16-17
§ 25	Reihenfolge der Abstimmung	S. 17
§ 26	Wahlen	S. 17-18
§ 27	Niederschrift	S. 18-19

### **6. Abschnitt: Ausschüsse**

§ 28	Wahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter/innen	S. 20
§ 29	Vorsitz in den Ausschüssen	S. 20-21
§ 30	Einberufung zu den Sitzungen	S. 21
§ 31	Arbeitsweise	S. 21
§ 32	Anhörung	S. 21

**7. Abschnitt: Beiräte**

§ 33	Beirat für Migration und Integration	S. 22
§ 34	Seniorenbeirat	S. 22
§ 35	Jugendparlament	S. 22
§ 35 a	Kommunaler Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)	S. 22
§ 36	Verfahren im Ortsbeirat	S. 22-23
§ 37	Niederschrift	S. 23

**8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 38	Aushändigung der Geschäftsordnung	S. 23
§ 39	Abweichungen von der Geschäftsordnung	S. 23
§ 39 a	Fristen und Termine	S. 23
§ 40	In-Kraft-Treten	S. 24

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Ältestenrat**

- (1) Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Erledigung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates sowie über die Behandlung von Gegenständen besonderer Art wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat soll insbesondere die Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse vorbereiten.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtvorstand und den Fraktionsvorsitzenden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Die Fraktionsvorsitzenden benennen für die Dauer einer Wahlzeit jeweils eine/n Verhinderungsvertreter/in.
- (3) Sind der Oberbürgermeister und dessen allgemeine/r Vertreter/in von der Mitwirkung im Ältestenrat ausgeschlossen, weil Sonderinteressen im Sinne des § 22 GemO vorliegen, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz.

#### **§ 2 Einberufung zu den Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den Stadtrat und die Beigeordneten unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der Tagesordnung ein. Mindestens einmal im Monat soll eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

#### **§ 2 a Präsenzsitzungen unter 3-G-Bedingungen**

- (1) Präsenzsitzungen finden zur Vermeidung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virusausschließlich unter „3-G-Bedingungen“ statt. Zugang zum Sitzungssaal ist nur bei Vorlage eines Testnachweises möglich. Der Nachweis ist auf Verlangen beim Betreten des Sitzungssaales den vom Vorsitzenden beauftragten Mitarbeitern vorzulegen beziehungsweise vorzuzeigen.  
Der dort nachgewiesene Test auf das Nichtvorliegen des SARS-CoV-2-Virus muss durch
  1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

oder

2. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden (Testpflicht).

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler

oder

2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV.“

### **§ 3**

#### **Form und Frist der Einladung**

- (1) Die Ratsmitglieder und Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Ebenfalls einzuladen sind die Ortsvorsteher/innen, die/der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates sowie des Jugendparlamentes.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, erhalten von der Verwaltung eine E-Mail-Adresse (...@worms.de), an die die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden. Über diese E-Mail-Adresse werden die Ratsmitglieder informiert, sobald die Einladungen und Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt sind. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.  
In Ausnahmefällen erhalten die Ratsmitglieder die Einladungen und Sitzungsunterlagen in Papierform.
- (3) Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen jedoch höchstens bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, und nur soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

- (6) Erweist es sich auf Grund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn
1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
  2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister setzt mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse mit einer Begründung bis spätestens am achten Tage vor der Sitzung um 10.00 Uhr beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Für die Einreichung in elektronischer Form ist ein Dokument ohne elektronische Signatur ausreichend. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 3 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 sichergestellt ist. Bei Dringlichkeit besteht diese Möglichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung; der Stadtrat hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Rates.

#### **§ 5 Bekanntmachung der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte sind daher nur allgemein zu bezeichnen (z.B. Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

- (2) Örtliche Vertreter/innen der Presse sollen gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

## **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der Stadt,
  2. Abgabenangelegenheiten einzelner Abgabepflichtiger,
  3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner/innen,
  4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
  5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
  6. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
  7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets die Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann im begründeten Einzelfall ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## **§ 7 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen des Stadtrates können bei Bedarf auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen der wirtschaftlichen Unternehmen. Ortsvorsteher/innen, die an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, können im Rahmen des § 23 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 12 Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 8**

#### **Schweigepflicht und Treuepflicht**

- (1) Die Teilnehmer/innen an den Sitzungen des Stadtrates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.
- (2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.
- (3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).

### **§ 9**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

### **§ 10**

#### **Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
  1. wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum



dritten Grade, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern seiner Verwandten bis zum zweiten Grade oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
  - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
  - b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder
  - c) Gesellschafter/in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist

und die unter a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.

Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass die/der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Nr. 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehörige/r einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsamen Belange berührt werden, betroffen ist.
- (3) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der/des Betroffenen und in ihrer/seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (4) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Hat ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, so ist die Entscheidung unwirksam. Das gleiche gilt, wenn ein mitwirkungsberechtigtes Ratsmitglied ohne einen Ausschließungsgrund von der Beratung oder Entscheidung gemäß Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Oberbürgermeister ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten ebenfalls für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gemäß § 7 an der Sitzung teilnehmen; für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 4.

## **§ 11 Fraktionen**

- (1) Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (1) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **2. Abschnitt**

### **Der Vorsitzende und seine Befugnisse**

## **§ 12 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht**

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt mit Stimmrecht der Oberbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen; verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Das Stimmrecht der/des Vorsitzenden ruht bei
  1. Wahlen,
  2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
  3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters,
  4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
  5. der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
  6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen der/des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit ihr/sein Stimmrecht ruht, wird die/der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## **§ 13 Ordnungsbefugnisse**

- (1) Die/Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der/des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung der/des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen bei der/dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat auch den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Stadtratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 7 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden unterliegen.

#### **§ 14**

#### **Ausübung des Hausrechts**

- (1) Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörer/innen sind nicht gestattet.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen; bei groben oder bei wiederholten Verstößen können Zuhörer/innen für bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ausgeschlossen werden.

### **3. Abschnitt**

#### **Anträge in der Sitzung**

#### **§ 15**

#### **Allgemeines**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind die/der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch die/den Antragsteller/in (Absatz 2) oder durch die/den Vorsitzende/n, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses durch dessen Vorsitzende/n oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

**§ 16**  
**Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

**§ 17**  
**Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zu sonstigen Änderungen der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

**§ 18**  
**Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Überprüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Nimmt der Stadtrat einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

**§ 19**  
**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

- (4) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Ratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

#### **4. Abschnitt**

##### **Anfragen**

##### **§ 20 Anfragen**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die schriftlichen Anfragen sollen schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse bis spätestens am 6. Tag vor der Sitzung um 16:00 Uhr eingereicht werden. Für die Einreichung in elektronischer Form ist ein Dokument ohne elektronische Signatur ausreichend. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; dasselbe gilt für Anfragen mit unsachlichen Wertungen bzw. unsachlichen Feststellungen. Der Oberbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonderes hin.
- (2) Ein Ratsmitglied darf zu einer Sitzung höchstens insgesamt drei Anfragen stellen, wobei eine Anfrage maximal fünf Zusatz-, Unter- oder Ergänzungsfragen enthalten darf.
- (3) Erfordert die Beschaffung/Zusammenstellung von Informationen bzw. die Aufklärung von Vorgängen beachtlichen Aufwand, muss der Fragesteller den Zweck seiner Anfrage und die Bedeutung ihres Gegenstandes so konkret darlegen, dass die Angemessenheit des Aufwandes einer Beantwortung festgestellt werden kann.
- (4) Vor der Beantwortung kann der/dem Fragesteller/in zur Begründung ihrer/seiner Anfrage das Wort erteilt werden.
- (5) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt durch den Oberbürgermeister. Schriftliche Anfragen werden grundsätzlich schriftlich beantwortet, es sei denn, es wird lediglich eine mündliche Beantwortung gewünscht. Schriftliche Anfragen mit Bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung werden sowohl mündlich als auch schriftlich beantwortet.
- (6) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:
- a) Der Oberbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rates verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens am 6. Tag vor der Sitzung um 16:00 Uhr vorgelegt hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer

Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.

d) Eine Besprechung darf an Anfragen nur geknüpft werden, wenn der Stadtrat dies beschließt. Die Beschlussfassung findet ohne vorherige Beratung statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

e) Nimmt die mündliche Beantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage mehr als fünf Minuten in Anspruch, kann der Vorsitzende entscheiden, dass die Anfrage, soweit sie nicht bereits mündlich beantwortet wurde, schriftlich beantwortet wird.

f) Die mündliche Beantwortung der für eine Sitzung vorliegenden mündlichen und schriftlichen Anfragen soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die in dieser Zeit nicht beantworteten Anfragen werden schriftlich beantwortet.

g) Wird die mündliche Anfrage in der Sitzung mündlich beantwortet, entfällt die schriftliche Beantwortung.

(7) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **5. Abschnitt**

### **Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

#### **§ 21**

#### **Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 10) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Tagesordnungspunkte werden in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung verzeichnet sind, behandelt, soweit nicht Änderungen nach § 17 zu berücksichtigen sind.

- (4) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

## **§ 22 Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohner/innen und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet vierteljährlich statt und zwar in den Stadtratssitzungen der Monate Januar, April, August/September und November. Sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 21 Abs. 1 statt. Die Dauer beträgt höchstens 60 Minuten.
- (3) Fragen sollen dem Oberbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden. Dieser unterrichtet unverzüglich die Fraktionsvorsitzenden und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Kopie der Einwohnerfrage zu Beginn der Sitzung.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen  
oder
  2. sie sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen  
oder
  3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind  
oder
  4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

Im Fall der Nummer 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich von der/dem Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht die/der Fragesteller/in der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Oberbürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die/der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

### **§ 23 Redeordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der/dem Berichterstatter/in oder der/dem Antragsteller/in das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 19) stellen, erhalten sofort das Wort. Die/Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen und Antragstellerinnen / Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn mehrere Ratsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die/der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.
- (3) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Ein Mitglied, das schon gesprochen hat, kann zum zweiten Mal erst das Wort erhalten, wenn sämtliche Mitglieder, die sich zum ersten Mal zu Wort meldeten, gesprochen haben. Der Stadtrat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschränkt wird.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann sie/er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.
- (5) Es ist nicht statthaft, die/den Redner/in zu unterbrechen. Die/Der Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist eine/ein Redner/in dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat die/der Vorsitzende die/den Redner/in auf diese Folge hinzuweisen.
- (6) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die/der Antragsteller/in oder die/der Berichterstatter/in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach der Abstimmung das Wort erteilt.

### **§ 24 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfassung setzt
1. eine Vorlage des Oberbürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder eine Beschlussempfehlung oder
  2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 15-19) voraus.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie/er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.



- (3) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die/Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Ratsmitglied widersprochen, kann die/der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
  1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
  2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
  3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung der/des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.
- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder kann der Stadtrat den Beschluss fassen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn diese vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmungen gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 25 Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  1. Absetzung von der Tagesordnung,
  2. Vertagung,
  3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
  4. Schluss der Beratung,
  5. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtrat.

## **§ 26 Wahlen**

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse des Rates nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Oberbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name der Bewerberin/des Bewerbers, für die/dem das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur eine/ein Bewerber/in vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/innen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keine/r mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Rat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.
- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Ratsmitgliedes nicht zweifelsfrei erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das

Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen die/der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der/dem Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 24 entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

## **§ 27 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. Namen der/des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder, der Schriftführerin/des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmer/innen an der Sitzung,
  3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder,
  4. Tagesordnung,
  5. Form der Beratung (öffentlich - nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen - geheim - namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
  6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
  7. Namen der Ratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren,
  8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die/Der Schriftführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestellt.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung (aber nur während des Andauerns der Sitzung) verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll den Fraktionsvorsitzenden spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Fraktionsvorsitzenden können auf die Zusendung von Sitzungsniederschriften in Papierform verzichten und erklären, Sitzungsniederschriften ausschließlich digital über das Ratsinformationssystem im Internet abrufen zu wollen. In diesem Fall werden die Fraktionsvorsitzenden über die Einstellung neuer Sitzungsniederschriften per E-Mail informiert. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.
- (5) Im Übrigen hat jedes Ratsmitglied das Recht, in die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen Einsicht zu nehmen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 10 ausgeschlossen waren.

- (6) Werden spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann der Stadtrat deren Berichtigung beschließen. Dabei können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung teilgenommen haben.  
Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gebilligt und kann daher nicht mehr geändert werden.  
Nächste Sitzung im Sinne des Absatzes 6 ist die Sitzung, die auf die Zuleitung der Niederschrift folgt, sofern die Niederschrift eine Woche zuvor zugestellt wird.
- (7) Der Schriftführer kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, wenn dies der Stadtrat zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt hat.
- (8) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnungen für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

## **6. Abschnitt**

### **Ausschüsse**

#### **§ 28**

#### **Wahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter/innen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen werden vom Stadtrat auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen bzw. im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Stadtratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Stadtrats bzw. jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.

- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

### **§ 29**

#### **Vorsitz in den Ausschüssen**

- (1) In den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einer/einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Oberbürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates eine/einen Vorsitzende/n, die/der Ratsmitglied sein muss.

### **§ 30**

#### **Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Die Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Diese/r setzt auch die Tagesordnung fest. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Führt eine/ein Beigeordnete/r den Vorsitz, so hat sie/er vor der Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung das Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister herbeizuführen.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine/n Stellvertreter/in weiterzuleiten.

### **§ 31**

#### **Arbeitsweise**

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Ortsvorsteher/innen können an den Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, in denen Belange ihres Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

- (3) Der Innenstadtausschuss kann beschließen, dass ein Anliegen (Beschluss oder Antrag) zur vertiefenden Beratung einem Fachausschuss vorgelegt wird. Die Beratung im Fachausschuss soll in der nächsten Sitzung erfolgen. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Innenstadtausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Die Niederschriften von Sitzungen der Ausschüsse sind von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die/Der Schriftführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestellt.
- (6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

### **§ 32 Anhörung**

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Heranziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

## **7. Abschnitt**

### **Beiräte**

#### **§ 33 Beirat für Migration und Integration**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und deren Stellvertreter/innen erfolgt nach den Bestimmungen des § 56 GemO.
- (2) Im Übrigen gelten für den Beirat für Migration und Integration die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

#### **§ 34 Seniorenbeirat**

Für den Seniorenbeirat gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

#### **§ 35 Jugendparlament**

Für das Jugendparlament gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

**§ 35 a**  
**Kommunaler Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung**  
**(Behindertenbeirat)**

Für den Behindertenbeirat gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

**§ 36**  
**Verfahren im Ortsbeirat**

- (1) Den Vorsitz im Ortsbeirat führt mit Stimmrecht die/der Ortsvorsteher/in; bei ihrer/seiner Verhinderung führen ihn die stellvertretenden Ortsvorsteher/innen in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.
- (2) Der Ortsbeirat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohner/innen und den ihnen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, in einer anberaumten Einwohnerfragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen und Vorschläge oder Änderungen zu unterbreiten.
- (3) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden. Mitglieder des Stadtrates, die dem Ortsbeirat in dem Ortsbezirk, in dem sie wohnen, nicht angehören, können an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die/Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Ortsbeirates unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Einladung und Tagesordnung sind gleichzeitig dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten und den Ratsmitgliedern, die dem Ortsbeirat des Ortsbezirkes, in dem sie wohnen, nicht angehören, zu übersenden.
- (5) Der Ortsbeirat kann beschließen, dass ein Anliegen (Beschluss oder Antrag) zur vertiefenden Beratung einem Fachausschuss vorgelegt wird. Die Beratung im Fachausschuss soll in der nächsten Sitzung erfolgen. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Ortsbeirat zur Kenntnis gegeben.
- (6) Im Übrigen sind die für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

**§ 37**  
**Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer/in unterschrieben sein.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift soll spätestens einen Monat nach der Sitzung dem Oberbürgermeister und den Sprecherinnen/Sprechern der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen zugehen. Ortsbeiratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten eine Sitzungsniederschrift. Eine Verlesung der Sitzungsniederschrift findet nicht statt.

## **8. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 38**

#### **Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 3 zulässig.

#### **§ 39**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

#### **§ 39 a**

#### **Fristen und Termine**

Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

#### **§ 40**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 2a ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen worden. Er tritt mit Beschlussfassung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022\* außer Kraft.

Worms, 27.06.2019  
Stadtverwaltung Worms

gez.

Michael Kissel  
Oberbürgermeister



1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2021. Beschluss-Nr.: 441/2019-2024. In Kraft getreten mit Beschlussfassung. Änderung: § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 5
2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2021. Beschluss-Nr.: 765/2019-2024. In Kraft getreten mit Beschlussfassung. Neu: § 2 a, § 40 Satz 2 und 3.
3. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates; beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 15.02.2022 Beschluss -Nr. 871/2019-2024. \* § 40 Ablauf zu § 2 a 31.12.2022